S a t z u n g
vom 24.06.2003
über Bürgerehrungen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Munningen die folgende vom Gemeinderat am 16.06.2003 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Art der Ehrung

(1) Die Gemeinde Munningen verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:
1. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO
2. den Ehrenbrief
3. Ehrengaben und Empfänge aus besonderem Anlass
4. Benennung von Straßen und Plätzen.

(2) Die in Abs. 1 Nrn. 1 – 3 genannten Ehrungen und Auszeichnungen können ausschließlich lebenden Personen verliehen werden.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

(1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der höchsten Auszeichnung der Gemeinde Munningen, werden Bürger der Gemeinde und andere Persönlichkeiten geehrt.

Eine Verleihung ist nur dann möglich, wenn sich die zu ehrende Persönlichkeit durch herausragend verdienstvolles Wirken, das höher als beim Ehrenbrief zu bewerten ist, zur Entwicklung der Gemeinde bzw. deren Bürger entscheidend beitragen konnte oder durch bedeutende Leistungen, insbesondere in den Bereichen von Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder Sozialwesen das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat und sich darüber hinaus auch anderweitig der hohen Ehre als würdig erweist.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates (eigene Festveranstaltung) durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes verliehen. Zusätzlich erhält die zu ehrende Persönlichkeit eine Wappennadel in Gold überreicht, die in ihr Eigentum und – nach ihrem Ableben – in das ihrer Erben übergeht. Die Erben haben aber nicht das Recht die Wappennadel zu tragen.

(3) Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird ein Ehrenbürgerbrief ausgefertigt, der eine kurzgefasste Laudatio enthält.

(4) Die Ehrenbürger sollen zu besonderen kommunalen Anlässen und Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste geladen werden.

§ 3
Ehrenbrief

(1) Die Gemeinde würdigt insbesondere herausragende kommunale, wissenschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche und soziale Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger und anderer Personen um ihr Gemeinwesen mit der Verleihung des Ehrenbriefes.

(2) Ehrenamtliche erste Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder werden nach Ablauf ihrer Amtszeit geehrt
- für 12jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat durch die Überreichung des Ehrenbriefes
- für 18jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat durch die Überreichung des Ehrenbriefes zusammen mit einer Wappennadel in Silber
- für 24jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat durch die Überreichung des Ehrenbriefes zusammen mit einer Wappennadel in Gold.

(3) Alle weiteren unter Absatz 1 genannten Personen können in Anlehnung an Absatz 2 geehrt werden.

(4) Der Ehrenbrief wird auf einem Urkundenblatt gestaltet und bringt den Verleihungsgrund zum Ausdruck.

(5) Die Wappennadel geht in das Eigentum des Geehrten und – nach seinem Ableben – in das der Erben über. Die Erben haben aber nicht das Recht die Wappennadel zu tragen.

§ 4
Ehrengaben und Empfänge aus besonderem Anlass

(1) Neben den in §§ 2 und 3 genannten Ehrungen überreicht der erste Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit oder im Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses Ehrengaben, besondere Präsente oder sonstige Geschenke an Gemeindebürger oder andere Persönlichkeiten aus anerkennenswerten Anlässen. In Einzelfällen kann eine Ehrung auch in einem festlichen Empfang bestehen.

(2) Glückwunschkarten an Geburtstagsjubilare werden zum 70., 75. und ab dem 80. Lebensjahr fortlaufend jährlich versandt.

(3) Ab dem 80. Geburtstag, in Fünfjahresschritten, erhalten die Jubilare einen Geschenkkorb.

(4) Ehejubilare erhalten
- zur Silberhochzeit eine Glückwunschkarte.
- zur Goldenen, Diamanten, Eisernen und Steinernen Hochzeit sowie zur Gnaden- und Kronjuwelenhochzeit einen Geschenkkorb.

§ 5
Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden

(1) Zum Andenken an verdiente Gemeindebürgerinnen und -bürger und andere Persönlichkeiten kann die Gemeinde nach deren Ableben Straßen, Plätze sowie öffentliche Gebäude und Einrichtungen in geeigneten Einzelfällen mit ihrem Namen benennen.

(2) Die jeweils benannten Straßen, Plätze , öffentlichen Gebäude oder Einrichtungen können gemäß Gemeinderatsbeschluss dann umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 6
Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen gemäß §§ 2 bis 5 dieser Satzung sind der erste Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Munningen.

(2) Die Vorschläge sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Sie müssen hinreichend begründet sein.

§ 7
Beschlussfassungen über Ehrungen

(1) Die Beratungen und die Entscheidungen über die zu verleihenden Ehrungen nach § 1 finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Über die Verleihung von Ehrungen beschließt der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben.

(2) Bei einer Ablehnung eines Vorschlags auf Ehrung oder Auszeichnung erfolgt keine Bekanntgabe.

§ 8
Allgemeines

(1) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in dieser Satzung genannten Ehrungen verliehen werden.

(2) Auf die Ehrungen, die in dieser Satzung genannt sind, besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Erweist sich eine nach §§ 2 und 3 geehrte Persönlichkeit nachträglich als unwürdig, kann ihr die verliehene Ehrung durch Gemeinderatsbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden.

(4) Wird eine Ehrung widerrufen, so sind die vergebenen Ehrungen (Urkunden, Wappennadel und Ehrenbrief) an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Beim Ableben einer nach §§ 2 und 3 geehrten Person legt der erste Bürgermeister einen Kranz nieder. Darüber hinaus wird der/die Verstorbene mit einem Nachruf gewürdigt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch beim Ableben von

- Gemeinderatsmitgliedern, die dem Gremium der jeweils laufenden Wahlperiode angehören oder einem früheren Gemeinderat mindestens über eine vollständige Wahlperiode angehörten
- langjährig tätigen Gemeindebediensteten während der Beschäftigungszeit, z.B. Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen
- langjährig für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen, z.B. Feldgeschworene.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Munningen, 24.06.2003
Gemeinde Munningen

H e r t l e
1. Bürgermeister